

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019/149 «Velo Offensive BL: Bei Baustellen Veloverkehr optimal berücksichtigen» [wird durch System eingesetzt]

vom 14. Mai 2019

1. Text der Interpellation

Am 14. Februar 2019 reichte Miriam Locher die Interpellation 2019/149 «Velo-Offensive BL: Bei Baustellen Veloverkehr optimal berücksichtigen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Es liegt in der Natur der Sache, dass im Bereich Verkehr auch immer wieder Baustellen und Umleitungen nötig werden. Sei es für Neubauten, sei es für Reparaturen und Sanierungen oder auch aufgrund von unerwarteten Ereignissen - beispielsweise wetterbedingten Massnahmen oder Unfällen.

Gerade für Velofahrende bergen solche Baustellen, Umleitungen und Signalisationsänderungen etc. ein Risiko und sind eine grosse Herausforderung. Als Velofahrerin oder Velofahrer ist man im Vergleich mit anderen Verkehrsteilnehmenden weniger geschützt und darauf angewiesen, möglichst vorausschauend fahren zu können.

Es ist eminent wichtig, dass bei Baustellen auf Strassen und auf allen Flächen, wo auch Velofahrende unterwegs sind, bei Baustellensignalisationen, Umleitungen und Signalisationsänderungen der Fuss- und Veloverkehr optimal berücksichtigt wird.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

- 1. Gibt es statistische Zahlen hinsichtlich der Unfallhäufigkeit und Unfallschwere von Velofahrenden im Bereich von Baustellen (und ähnlichem, siehe oben)?*
- 2. Existiert für die Veloführung im Bereich von Baustellen und Umleitungen ein Konzept inkl. Checklisten für die Baustellenverantwortlichen?*
- 3. Falls nicht, kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein entsprechendes Konzept inkl. Checklisten auszuarbeiten?*
- 4. Wäre er bereit, für die Ausarbeitung die Fachverbände im Bereich Fuss- und Veloverkehr beizuziehen?*
- 5. Gibt es Konzepte und Checklisten in anderen Kantonen, welche sich auf Baselland übertragen lassen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Für die Signalisation und Kennzeichnung von Baustellen, der damit verbundenen Umleitungen sowie den Vorkehrungen der Bauunternehmer gelten Art. 4 SVG (Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01) sowie Art. 9, 80 und 81 SSV (Signalisationsverordnung, SR 741.21). Weiter gilt es die Schweizer Norm SN 640 886, temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, der VSS (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute), welche als Weisung des UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) im Sinne von Art 115 Abs. 1 SSV deklariert ist, zu beachten.

Um die Norm SN 640 886 aus dem Jahre 2001 wieder auf den aktuellen Wissensstand in den Bereichen der Sicherheit und der Nachhaltigkeit zu bringen, wurde diese in einer VSS-Forschungs- und Normierungskommission überarbeitet. Die Kommission setzte sich aus Mitgliedern der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), dem Bundesamt für Strassen (ASTRA), diverser kantonaler Behörden und Vertretern aus dem Normen Anwenderkreis zusammen. Der Entwurf wurde Ende 2017/Anfang 2018 in die Vernehmlassung gegeben. Per 21. März 2019 wurde die überarbeitete Norm durch die VSS als VSS Norm 40 886 «Baustellen, Signalisation von Baustellen auf Haupt und Nebenstrassen» veröffentlicht. Mit der aktuellen Norm steht nun ein zeitgemässes Instrument zur Verfügung, damit die Vereinheitlichung der Signalisation bei Baustellen sowie eine sichere und kohärente Verkehrsführung für alle Verkehrsteilnehmenden gegeben ist. Zudem regelt sie die Signalisation von Umleitungen und Strassensperrungen. Aspekte des Fuss- und Veloverkehrs sowie des hindernisfreien Bauens sind in die Norm ebenfalls eingeflossen.

Eine Baustelle muss sorgfältig geplant und betrieben werden. Dies gilt auch bezüglich der Fussgänger- und Veloführung, wobei die Fussgängerwunschlينien und Radrouten angemessen zu berücksichtigen sind. Die Baustellensituation ist so auszugestalten, dass sie für alle Verkehrsteilnehmenden rechtzeitig erkennbar ist (z.B. rechtzeitiger Unterbruch eines Radstreifens). Bei umfangreichen Baustellen, insbesondere bei Strassensperrungen und Umleitungen wird ein Signalisationsplan erstellt. Die Signalisation muss durch die zuständige Behörde bewilligt werden (Art. 104 SSV). Die kantonale und kommunale Zuständigkeit richten sich nach § 3 und § 4 SVG BL (Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft, SGS 481). Diese liegt für Kantonsstrassen bei der Polizei Basel-Landschaft und für Gemeindestrassen bei der Gemeindebehörde. Die erwähnten Bestimmungen und Normvorgaben sind für alle an einer Baustelle beteiligten Akteure sowohl in der Planung wie auch im Betrieb bindend bzw. lage- und situationsgerecht anzuwenden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Gibt es statistische Zahlen hinsichtlich der Unfallhäufigkeit und Unfallschwere von Velofahrenden im Bereich von Baustellen (und ähnlichem, siehe oben)?*

In den vergangenen 5 Jahren (2014 – 2018) haben sich im Bereich von Baustellen 23 polizeilich registrierte Verkehrsunfälle (VU) mit Velofahrenden ereignet. Betrachtet man diese im Detail, zeigt sich, dass davon lediglich 4 VU, mit 2 leicht- und 2 schwerverletzten Personen, hauptursächlich auf eine ungenügend signalisierte oder schlecht eingerichtete Baustelle zurückgeführt werden können. Dies entspricht, gemessen an der Gesamtzahl von 531 VU in den letzten 5 Jahren, weniger als 1 % aller VU mit Beteiligung eines Fahrrades/E-Bikes. Bei allen anderen VU mit Beteiligung von Velofahrenden im Bereich einer Baustelle lag die Hauptursache bei einer Vortrittsmissachtung, Einwirkung von Alkohol, Unaufmerksamkeit, unvorsichtigem Überqueren der Strasse oder einem anderen Fehlverhalten der Beteiligten. Entsprechend können diese VU nicht in einem kausalen

Zusammenhang mit der Baustelle gesehen werden. Diese VU hätten sich aufgrund der Hauptursachen auch ohne eine Baustelle in diesem Bereich ereignen können.

2. *Existiert für die Veloführung im Bereich von Baustellen und Umleitungen ein Konzept inkl. Checklisten für die Baustellenverantwortlichen?*

Nein, es besteht kein Konzept. Für die Veloführung sind die Vorgaben in der erwähnten VSS Norm 40 886, Baustellen, Signalisation von Baustellen auf Haupt und Nebenstrassen sowie die gesetzlichen Bestimmungen aus dem SVG und der SSV zu berücksichtigen.

Zur Verkehrsführung des Fuss- und Veloverkehrs ist geregelt, dass bei der Fussgängerführung die Wunschlinie berücksichtigt werden soll. Auf die Führung des Veloverkehrs ist auch in Baustellen Rücksicht zu nehmen, wobei Anreize zu vermeiden sind, dass Velofahrer auf Fussgängerflächen ausweichen (Ziffer 19 VSS Norm 40 886).

Von den Baustellenverantwortlichen ist sicherzustellen, dass die erwähnten Bestimmungen und Normvorgaben im Bereich von Baustellen (auch bezüglich Fussweg- und Veloführung) eingehalten und die notwendigen Massnahmen mit der zuständigen Behörde frühzeitig abgesprochen werden. In der aktuellen Norm sind zeitgemässe und adäquate Massnahmen eingeflossen, damit die Vereinheitlichung der Signalisation bei Baustellen und eine sichere, kohärente Verkehrsführung für alle Verkehrsteilnehmenden gegeben ist. Weiter sind in der Norm dazu zahlreiche Abbildungen zur Signalisation usw. vorhanden.

Dazu kann ergänzend erwähnt werden, dass gemäss aktuellem Kenntnisstand aus dem ASTRA mit der im Oktober 2018 vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffneten Vernehmlassung die SSV dahingehend ergänzt werden soll, dass zur Führung des Langsam Verkehrs (Fuss- und Veloverkehr) bei Umleitungen usw. Wegweiser mit orangem Grund eingesetzt werden können, was dann zu einer weiteren Verbesserung der Fuss- und Veloführung beiträgt.

Die zuständigen Stellen bei der Polizei und im Tiefbauamt sind auf mögliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen Normen sensibilisiert und werden - wenn nötig - den verantwortlichen Personen und Organen Unterstützung oder allenfalls auch Weisungen zukommen lassen.

3. *Falls nicht, kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein entsprechendes Konzept inkl. Checklisten auszuarbeiten?*

Bei der VSS handelt es sich um eine gesamtschweizerisch tätige, unabhängige und eigenständige Organisation mit der Rechtsform eines Vereins. Er bekennt sich ausdrücklich zum Milizprinzip und achtet auf die ausgewogene Vertretung der Interessengruppen in seinen Gremien. Der VSS erarbeitet Normen und weitere Dokumente für die Anforderungen der Gesellschaft im Kernbereich Strasse und Verkehr (Infrastruktur, Fahrzeuge, Menschen, Umwelt, Finanzierung, Datensammlung und -management). Er fördert, entwickelt und vermittelt die dafür notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und leistet so einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit den aktuellen gesamtschweizerisch vorhandenen Bestimmungen und Normvorgaben adäquate und zweckmässige Instrumente zur Kennzeichnung und Signalisation von Baustellen zur Verfügung stehen. Diese berücksichtigen auch den Fuss- und Veloverkehr angemessen und bilden unabhängig von den jeweiligen Zuständigkeiten, eine einheitliche Grundlage für alle Strassen (Kantons- und Gemeindestrassen). Ein explizit auf die Velofüh-

zung ausgerichtetes kantonales Konzept erscheint deshalb nicht wirkungsvoller und wird nicht angestrebt. Sollten sich jedoch in der Praxis, insbesondere bei kantonalen Radrouten Umsetzungsprobleme zeigen, würden diese bedarfsgerecht angegangen werden.

4. *Wäre er bereit, für die Ausarbeitung die Fachverbände im Bereich Fuss- und Veloverkehr beizuziehen?*

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Zielsetzung der VSS die verschiedenen Interessengruppen, und darunter fallen auch die Fachverbände im Bereich Fuss- und Veloverkehr, bei der Erarbeitung neuer Normen einbezogen werden. Daher ist der hier gewünschte Einbezug bereits in die Erarbeitung der erwähnten Norm eingeflossen. Ob und welche weiteren Massnahmen für eine kohärente Umsetzung notwendig sein werden und ob und wie bestimmte Interessensgruppen dabei einbezogen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Allfällige Massnahmen werden sich am konkreten Bedarf in der Praxis ausrichten.

5. *Gibt es Konzepte und Checklisten in anderen Kantonen, welche sich auf Baselland übertragen lassen?*

Die Übertragung von allfälligen Dokumenten anderer Kantone auf den Kanton Basel-Landschaft macht angesichts der vorhandenen aktuellen und national gültigen Norm keinen Sinn. Der Fokus liegt auf der konsequenten Umsetzung der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen.

Die Problematik von Handreichungen kann anhand derjenigen des Kantons Luzern aufgezeigt werden: diese ist [online](#) abrufbar. Sie verfügt jedoch nicht über ein Datum und es ist für die Nutzerinnen und Nutzer nicht klar, ob die Handreichung auf die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst wurde oder nicht. Ausserdem ist die Handreichung auf einer privaten Website aufgeschaltet und somit der Kontrolle der Behörde entzogen. Um solche Schwierigkeiten zu umgehen, planen die zuständigen Stellen – wie oben ausgeführt - keine Übernahme von allfälligen Handreichungen anderer Kantone.

Liestal, 14. Mai 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich